

- 5) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM –“,
- 6) Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 2 Aufgaben

- 1) Dem Zweckverband obliegt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband erfüllt die ihm durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung einschließlich der Ausübung des Satzungsrechtes. Er ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, beauftragen, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen. Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- 3) Der Zweckverband ist berechtigt, benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen sowie die Betriebsführung gleich gelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- 4) Die Aufgabenerfüllung hat sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu richten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielstellung entsprechen.
- 5) Die Genehmigung zur Nutzung straßenbaulicher Anlagen der Mitglieder als Träger der Baulast zum Zwecke der Durchführung von Verbandsaufgaben gilt als erteilt. Die Kosten gehen zu Lasten des Zweckverbandes.
- 6) Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzer.

§ 4 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertreter der Gemeinden sind die Bürgermeister, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Die Festlegung der Zahl der Stellvertreter und die Art der Vertretung obliegen den entscheidenden Körperschaften.
- 2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben je angefangene 1000 Einwohner je eine Stimme. Hierfür gilt die jeweils zu den Kommunalwahlen festgestellte fortgeschriebene Einwohnerzahl.
- 3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung jedoch nach Maßgabe des § 156 Abs. 7 KV M-V Weisungen erteilen.
- 4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter. Das Mandat der bisherigen Verbandsversammlung endet mit der Konstitution der neu gewählten Verbandsversammlung in ihrer ersten Sitzung (konstituierende Sitzung).

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die in § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 KV M-V genannten Aufgaben. Insbesondere obliegt der Verbandsversammlung die Beschlussfassung über:

1. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter
2. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und dessen Vertreter,
3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Finanz- und Bau- und Rechnungsprüfungsausschusses,
5. die Bestellung und die Abbestellung des Geschäftsführers,
6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
7. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
9. Geschäfte, die die Wertgrenzen gem. § 8 Abs. 1 dieser Verbandssatzung überschreiten,
10. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher,
11. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. die Festsetzung der Verbandsumlagen.

§ 6

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens 3 Monate nach einer Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird dazu durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen.
- 2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit einer Einladung, die Einladungsfrist verkürzen. Die Einladung muss spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt im Übrigen ihre Geschäftsordnung.
- 3) Entscheidungen der Verbandsversammlung nach § 5 Ziffer 1, 2, 3, 5, 11 und 12 sowie über die Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit aller Stimmen soweit keine andere Mehrheit gesetzlich vorgesehen ist.
- 4) Für die übrigen Entscheidungen der Verbandsversammlung reicht die einfache Mehrheit soweit keine andere Mehrheit gesetzlich vorgesehen ist.
- 5) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen repräsentieren.
- 6) Ist die in Abs. 5 vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Versammlung vom Vorsitzenden erneut einzuberufen. In dieser Versammlung gilt dann die Beschlussfähigkeit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen worden ist.

§ 7

Verbandsvorstand

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorstand.
- 2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie fünf Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
- 3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben die ihm nach § 159 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 2 bis 5 KV M-V obliegen. Darüber hinaus trifft der Verbandsvorstand Entscheidungen nach § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V wie folgt:

- a) Bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 500.000,00 €.
 - b) Über den Abschluss von Verträgen, die nicht unter Buchstabe a), e) und g) fallen, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 € bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen trifft der Vorstand Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 5.000,00 € pro Monat.
 - c) Für Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze zwischen 20.000,00 € und 50.000,00 €.
 - d) Über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 50.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 € je Ausgabenfall.
 - e) Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 100.000,00 €, bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.001,00 € bis zu 500.000,00 € je Kreditfall.
 - f) Zur Darlehenshingabe und zur Übernahme von Bürgschaften ist der Vorstand innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 100.000,00 € berechtigt.
 - g) Den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen. Kostenteilungsvereinbarungen und Durchführungsverträge bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € je Einzelfall.
 - h) Personalentscheidungen für die Besetzung der Stellen Leiter Trinkwasserversorgung und Leiter Abwasserbeseitigung.
 - i) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten. Die entsprechenden Wertgrenzen sind in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen geregelt.
- 2) Dringende Angelegenheiten, die zwischen den Versammlungen entschieden werden müssen, jedoch nicht durch den Vorstand selbst allein getragen werden sollen.
 - 3) Dem Vorstand obliegt die Bestätigung von Zwischenberichten zur betrieblichen Entwicklung.

§ 9

Einberufung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diese jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, des Ortes und der Zeit der Sitzung so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorstand, unter ausdrücklichen Hinweis der Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist verkürzen. Die Einladung muss spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- 2) Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- 3) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- 4) Für den Geschäftsgang der Vorstandssitzung gilt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 10 Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- 2) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorstand zuständig ist. Er ist Leiter der Verwaltung und übt gegenüber der Verwaltung eine Aufsichtspflicht aus.
- 3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher. Diese Eilentscheidungen bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung und den Vorstand entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit gemäß dieser Verbandssatzung.
- 4) Der Verbandsvorsteher kann Kompetenzen auf den Geschäftsführer im Innenverhältnis übertragen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung für die Betriebsleitung zu regeln.

§ 10 a Schriftformerfordernis

Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

1. Verpflichtende Erklärungen nach den festgelegten Wertgrenzen in § 5 Pkt. 9 und § 8 der Verbandssatzung sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel gemäß § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung zu versehen.
2. Verpflichtende Erklärungen nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung sind vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer oder einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel gemäß § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung zu versehen.
3. Verpflichtende Erklärungen gemäß den Festlegungen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung sind vom Geschäftsführer oder einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Der Zweckverband bildet folgende beratende Ausschüsse:
 1. Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Der Finanz- und der Bauausschuss bestehen aus je 9 sowie der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern.

Neben einer Mehrheit von Verbandsversammlungsmitgliedern können weitere sachkundige Bürger in den Finanz-, Bau- und Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. In die Ausschüsse berufene sachkundige Bürger haben für die Teilnahme in den Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Verbandsversammlungsmitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Finanz-, Bau- sowie der Rechnungsprüfungsausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Aufgaben der Ausschüsse

- 1) Der Finanzausschuss bereitet die erforderlichen Entscheidungen zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes beratend mit der Betriebsleitung vor.
- 2) Der Bauausschuss bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung hinsichtlich des Investitionsplanes beratend mit der Betriebsleitung vor.
- 3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gem. § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers zu unterbreiten. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

- 1) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, des Ortes und der Zeit der Ausschusssitzung so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit einer Einladung, die Einladungsfrist verkürzen. Die Einladung muss spätestens 3 Tage vor dem

Sitzungstag zugehen. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Ausschusssitzung.

- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- 3) Die Mitglieder der Ausschüsse haben jeweils eine Stimme.
- 4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher, deren Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Betriebsleitung sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 5 Mitglieder des Finanz- und Bauausschusses und 3 Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung, soweit nicht geltendes Gesetz etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder der Vorstandes sowie der Ausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro gemäß der gültigen Entschädigungsverordnung. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.
- 3) Der Verbandsversammlungsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro gemäß der gültigen Entschädigungsverordnung.
- 4) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370 Euro gemäß der gültigen Entschädigungsverordnung.
- 5) Bei Abwesenheit des Verbandsversammlungsvorsitzenden und des Verbandsvorstehers erhalten die Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsversammlungsvorsitzenden und des Verbandsvorstehers.
- 6) Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz in der Reisekostenstufe B vergütet.

§ 15 Betriebsführung

Der Zweckverband nimmt die Betriebsführung durch einen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis sowie durch eigene Beschäftigte wahr.

§ 16 Wirtschaftsführung

- 1) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt.
- 2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung M – V – EigVO.
- 3) Der Zweckverband ist Eigentümer an den Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen. Der Eigentumsnachweis ergibt sich aus der Anlagenkartei der Eröffnungsbilanz bzw. der laufenden Jahresabschlüsse.
- 4) In der Investitionsübersicht zum laufenden Wirtschaftsplan werden Investitionen bis 250 T€ zusammengefasst. Investitionen über 250 T€ und deren Finanzierung werden als Einzelvorhaben in einer Investitionsübersicht aufgeführt.
- 5) Die Verbandseinlagen werden bei Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 6.135.502,57 Euro (in Worten Sechs Millionen einhundertfünfunddreißigtausend fünfhundertzwei Euro und 57 Cent). Davon entfallen 3.067.751,29 Euro (in Worten Drei Millionen siebenundsechzigtausend siebenhunderteinundfünfzig Euro und 29 Cent) auf den Bereich Wasser und 3.067.751,28 Euro (in Worten Drei Millionen siebenundsechzigtausend siebenhunderteinundfünfzig Euro und 28 Cent) auf den Bereich Abwasser.
- 6) Als Einlageschlüssel gilt die Einwohnerzahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. 12. des jeweiligen dem Beitritt vorangegangenen Jahres.

§17 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse Dritter und sonstige Einnahmen.
- 2) Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Überschüsse zu erwarten sind, andernfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden über Umlagen auszugleichen. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes und der Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen, und Beteiligungen auf den Zweckverband für den Aufgabenbereich zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband kann als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragenen Aufgaben erstreckt. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die übertragenen Aufgabenbereiche übergegangen.
- 2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss durch Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst in Folge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- 3) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten.
- 4) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes muss bis zum 30.06. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich angezeigt werden.

§ 19

Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

- 1) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind, siehe § 164 KV M-V. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 2) Wird der Zweckverband aufgehoben, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Berechnung oder Umlagen gem. § 16 und 17 verteilt.

- 3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern

anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes unter der Internetadresse www.zv-usedom.de.

Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung als Textfassung kann von jedermann beim Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM –, Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden. Die Textfassung der öffentlichen Bekanntmachung liegt am Sitz der Verwaltung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz zur Mitnahme aus oder wird dort bereitgehalten.

- 2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Internet nicht möglich, so sind diese durch Aushang im Schaukasten des Zweckverbandes an seinem Sitz in Seebad Ückeritz, Zum Achterwasser 6 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 1 Monat. In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.